Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V. gegr. 1988

BUA

Geschäftsstelle
Cay-Dose-Weg 5
25462 Rellingen

Telefon +49 (4101) 6950170
Telefax +49 (4101) 695034

E-Mail bua-verband@web.de

www.bua-verband.de

BUA e.V. • Cay-Dose-Weg 5 • 25462 Rellingen

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
VIC 2
[redacted]
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Rellingen, 30. Oktober 2017

Stellungnahme des BUA zum Referentenentwurf der Gebührenordnung der Akkreditierungsstelle

Sehr geehrte Frau [redacted],

der Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz (BUA) vertritt die Interessen der Konformitätsbewertungsstellen in den im Verbandstitel genannten Arbeitsbereichen. Die Mitgliedsfirmen des BUA sind ausnahmslos von der DAkkS akkreditiert. Ein großer Teil der Mitglieder muss für die Messtätigkeit nach §29b BImSchG notifiziert sein. Diese Notifizierung setzt entsprechend der 41. BImSchV notwendigerweise eine entsprechende Akkreditierung der jeweiligen Konformitätsbewertungsstelle voraus. Damit ist die Akkreditierung zwingende Voraussetzung für die Tätigkeit der Messstellen.

Vor diesem Hintergrund ist die Gebührenordnung der Akkreditierungsstelle für die Arbeit der Messstellen von entscheidender Bedeutung. Wir möchten daher hier die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf nutzen.

Nachdem wir schon seit mehreren Jahren auf die neue Gebührenordnung gewartet haben, da sie die Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Überwachungskonzepts der DAkkS und die von den Messstellen dringend erwartete Entfristung der Akkreditierung ist, sind wir jetzt über die doch recht hektische Umsetzung der Verbändeanhörung überrascht - besonders deswegen, weil wir diesen Entwurf nicht als verabschiedungsreif ansehen.

Für die Konformitätsbewertungsstellen ist eine existenziell wichtige Voraussetzung die vollständige Transparenz und Vorhersehbarkeit der letztlich anfallenden Gebühren, sowie die Sicherstellung einer Gleichbehandlung der Messstellen. Hier ist der Referentenentwurf völlig unklar. Die einzigen verlässlichen Gebühren bestehen in den Stundensätzen für Mitarbeiter und Beauftragte der Akkreditierungsstelle. Dabei dürften im Sinne der Qualitätsanforderungen der DAkkS Beauftragte, die ihre Ausbildung nicht oder noch nicht durchlaufen haben oder es versäumt haben, ihre Qualifikation aufrechtzuerhalten, seitens der Akkreditierungsstelle überhaupt nicht eingesetzt werden.

Die daraus für die Messstellen entstehenden Gebühren sind im Fall der Vor-Ort-Begutachtung sicher gegeben und nachvollziehbar, nicht jedoch bei allen anderen Tätigkeiten wie z.B. Dokumentenprüfung, Auditvor- und -nachbereitung, administrative Tätigkeiten oder Berichtswesen. Hier wird Tür und Tor geöffnet für ungleiche Behandlungen der Messstellen wegen der unterschiedlichen Arbeitsweise/Organisationsgrad des Begutachters.

In der vorliegenden Form der Gebührenordnung sind die Gesamtkosten einer Akkreditierung nahezu unvorhersehbar, da alle Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden sollen. Die spätere Rechnung mag ja transparent die aufgewendeten Zeiten beinhalten, eine Prüfung der Rechnung, inwieweit diese Zeiten tatsächlich notwendig waren, ist nicht möglich. Beispielhaft sei auf §3 Absatz (2) Punkt 5 verwiesen, wonach Zeiten für interne Abstimmungen bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen sind.

Es muss dringend gefordert werden, dass im Rahmen einer kostenlosen Beratung (Erstabstimmung des Akkreditierungsgesuches) seitens der DAkkS eine verbindliche Kostenschätzung/Kostenvoranschlag vorgelegt wird. Die Tarifstelle 1.2 ist dazu anzupassen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es eine Schlichtungsstelle gibt, durch die eine Kostenschätzung bzw. eine spätere Rechnung ggfs. geprüft werden kann.

Die Höhe der Stundensätze erscheint uns unverhältnismäßig hoch. So wird bisher für die Arbeit der Auditoren ein Tagessatz von 800 EUR berechnet, dieser würde sich nach der vorliegenden Gebührenordnung um 20% erhöhen. Es ist zu befürchten, dass die Leistungen der DAkkS-Mitarbeiter eine ähnliche oder noch höhere Kostensteigerung verursachen. Kostensteigerungen dieser Größenordnung führen bei den Messstellen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen und sollten dringend überdacht werden.

Insgesamt kommen wir zu der Überzeugung, dass eine Leistungsabrechnung nach Arbeitszeit nur für die vor-Ort zu erbringenden Leistungen zu berechnen sind. Für alle anderen Leistungen der Tarifstellen 1 bis 6 müssten pauschalierte Sätze mit festen Gebühren berechnet werden.

Wir bitten unsere Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung der Gebührenordnung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.

Dr. Michael Ball
(Geschäftsführer)